

Grundzüge der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung

Es ist vollbracht. Im Dezember 2015 wurde eine politische Einigung über das europäische Datenschutzpaket, namentlich die Datenschutzgrundverordnung und die Richtlinie für den Bereich Justiz und Inneres erzielt. Die offizielle Beschlussfassung dieser Novellierung des europäischen Datenschutzrechts ist mit Frühling 2016 zu erwarten, weshalb ein Inkrafttreten der Grundverordnung sowie der Richtlinie im Frühling 2018 bevorsteht. Insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung beinhaltet zahlreiche Neuerungen, die nicht nur die Datenschutzbehörde, sondern auch die „betroffenen Personen“ und die „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ („datenschutzrechtlicher Auftraggeber“ im Sinne des DSG 2000) sowie die „Auftragsverarbeiter“ („datenschutzrechtlicher Dienstleister“ im Sinne des DSG 2000) betreffen. Neben den aufgezeigten Änderungen der Terminologie, der Einführung des Konzepts der „Pseudonymisierung“ und neuen Begriffsbestimmungen wie jene der „genetischen“ und „biometrischen Daten“ sowie des „Profiling“ (Kapitel I) soll die Datenschutz-Grundverordnung vor allem die Rechte der betroffenen Personen stärken, wobei anzumerken ist, dass im Gegensatz zur derzeitigen österreichischen Rechtslage von der Datenschutz-Grundverordnung nur natürliche Personen erfasst werden. Zusätzlich zu den bekannten Rechten der betroffenen Person wird die Datenschutz-Grundverordnung die Rechte auf Information und Kommunikation, auf „Vergessen werden“, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit einführen (Kapitel III). Das Recht auf Datenübertragbarkeit, auch bekannt als Recht auf Datenportabilität, soll der betroffenen Person mehr Kontrolle

über ihre personenbezogenen Daten verschaffen, indem ermöglicht wird, diese Daten von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen zum anderen zu exportieren. In diesem Zusammenhang sind auch die Neudefinition der datenschutzrechtlichen Zustimmung und neue Bedingungen für die Zustimmung Minderjähriger zu erwähnen (Kapitel II).

Für die für die Verarbeitung Verantwortlichen hält die Datenschutz-Grundverordnung zahlreiche neue Konzepte bereit, die im Wesentlichen die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf europäischer Ebene hervorheben, vereinheitlichen und in genau festgelegte Mechanismen gießen. Mit den neu geschaffenen Konzepten der „accountability“ (dt. „Verantwortlichkeit“) des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des „data protection by design and by default“ einher gehen können die Verpflichtungen zur Datenschutzfolgeabschätzung, zur Meldung von Datenschutzverletzungen, zur Ernennung eines Datenschutzbeauftragten und zur Dokumentationspflicht. Die Dokumentationspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen über alle Kategorien von Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten soll als eine Art „persönliches Datenverarbeitungsregister“ jenes der Datenschutzbehörde ersetzen und die Verantwortung für alle Datenverarbeitungen mehr in Richtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verlagern. Die vorgenannten Mechanismen werden den für die Verarbeitung Verantwortlichen auch zur verstärkten Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde verpflichten, die unter Umständen im Hinblick auf die Datenschutzfolgeabschätzung zur Konsultation anzurufen ist und sich im Rahmen der Dokumentationspflicht die diesbezüglichen Aufzeichnungen vorlegen lassen

Mehr Rechte für Ihre persönlichen Daten

1

Daten zum Mitnehmen!

Ich kann Daten, die ich einer Organisation oder einem Online-Diensteanbieter zur Verfügung gestellt habe, an andere Diensteanbieter übertragen lassen (soziale Netzwerke, Internet Service Provider, Online-Streaming-Lieferanten etc.).

**3**

Kinderschutz

Online-Dienste müssen vor der Registrierung von Kindern unter 16 Jahren die Einwilligung der Eltern einholen.

**5**

Strengere Sanktionen

Wenn eine Verletzung von personenbezogenen Daten stattfindet, kann dies mit bis zu € 20.000.000,- oder 4 % des jährlichen weltweiten Umsatzes bestraft werden.

**2**

Mehr Transparenz

Ich weiß mehr über das, was mit meinen Daten getan wird und es ist einfacher für mich, meine Rechte zu wahren.

**4**

One-stop-shop

Im Falle von Problemen mit meinen Daten, kann ich mich an meine nationale Datenschutzbehörde wenden, unabhängig von dem Land, in dem eine Organisation meine Daten verarbeitet.

**6**

Recht auf Vergessenwerden

Ich kann unter bestimmten Umständen Suchmaschinen bitten, Webseiten, die meine Privatsphäre negativ beeinflussen, zu entfernen oder eine Website bitten, Informationen zu löschen.



kann. Einer Überprüfung durch die Datenschutzbehörde werden auch die Verhaltensregeln („code of conduct“) durch Verbände und Interessenvertretungen für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe zu unterziehen sein. Während Verhaltensregeln zur korrekten Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung beitragen, sollen freiwillige Zertifizierungen, Datenschutzsiegel und –prüfzeichen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen demonstrieren. Die Datenschutzbehörde wird dabei als Zertifizierungsstelle agieren, kann aber hierzu auch andere unabhängige Stellen akkreditieren (Kapitel IV).

Die Datenschutz-Grundverordnung wird mittelbare Auswirkungen auf die Struktur der österreichischen Datenschutzbehörde haben (Kapitel VI). Der österreichischen Datenschutzbehörde werden die Kompetenz zur Führung von Verwaltungsstrafverfahren zukommen (Kapitel VIII) sowie im Zuge des „one-stop-shop“ die Aufgabe zur Behandlung der Beschwerde einer betroffenen Person. Das heißt, dass sich in Österreich wohnhafte Personen mit einem datenschutzrechtlichen Anliegen bzw. einer datenschutzrechtlichen Beschwerde jederzeit an die österreichische Datenschutzbehörde wenden können, unabhängig von dem Land, in dem eine Organisation deren Daten verarbeitet. Zudem wird die österreichische Datenschutzbehörde bei grenzüberschreitenden datenschutzrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Kohärenzverfahrens enger mit anderen europäischen Datenschutzbehörden zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit wird durch den neu einzuführenden Europäischen Datenschutzausschuss sichergestellt, der die bisherige Art. 29-Datenschutzgruppe ablösen wird. Der europäische Datenschutzausschuss wird im Kohärenzverfahren auch für alle Mitgliedstaaten bzw. deren Datenschutzbehörden bindende Beschlüsse erlassen können, die wiederum vor dem EuGH bekämpft werden können (Kapitel VII). Das zuvor Gesagte bedingt jedenfalls eine größere Internationalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde.

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt viele Neuerungen mit sich, die an dieser Stelle überblicksmäßig und selektiert dargestellt werden und sowohl den derzeitigen datenschutzrechtlichen Auftraggeber als auch die Datenschutzbehörde vor neue Herausforderungen stellt. Zur näheren Darstellung der Besonderheiten der neuen Konzepte und Mechanismen werden sich daher die folgenden Newsletterausgaben einzelnen Eckpunkten/Kapiteln des neuen europäischen Rechtsrahmens für den Datenschutz widmen und im Zuge dessen wird auch auf die Änderungen in Bezug auf den internationalen Datenverkehr (Kapitel V) näher eingegangen werden.

Hinweis:

Der Datenschutzbericht 2015 wird in den nächsten Wochen online gestellt!

Im Fokus

Mag. Michael Suda

Auskunft zu automatisierten Einzelentscheidungen

§ 49 Abs. 3 DSG 2000 regelt (nach den Vorgaben des Art 15 der Richtlinie 95/46/EG) ein spezielles Recht auf Auskunft betreffend „automatisierte Einzelentscheidungen“, das über § 26 DSG 2000 hinausgeht. In drei Beschwerdefällen (Zahlen DSB-D122.304, DSB-D122.305 und DSB-D122.322) wegen Verletzung des Rechts auf Auskunft gegen zwei Wirtschaftsauskunftsdienste und einen Adressverlag, hat sich die DSB jüngst mit diesem Recht näher auseinandergesetzt und folgende, teilweise von der Rechtsprechung der früheren Datenschutzkommission abweichende Auslegung des Gesetzes gefunden:

- Wirtschaftsauskunftsdienste müssen Betroffenen in allgemein verständlicher Form über den logischen Ablauf der Entscheidungsfindung einer automatisierten Bonitätsprüfung (Überprüfung der Kreditwürdigkeit) Auskunft erteilen. Sie können sich dabei nicht generell auf eine Dienstleisterrolle zurückziehen und den Betroffenen an ihre Kunden (als „Auftraggeber“ der Bonitätsprüfung) verweisen.
- Eine generelle Auskunftsverweigerung über die Entscheidungslogik unter Berufung auf ein Geschäftsgeheimnis oder Urheberrechte an entsprechenden Computerprogrammen ist nicht zulässig.
- Entscheidend ist das Faktum, dass der Wirtschaftsauskunftsdienst seinen Kunden durch eine automatisierte Bewertung im Einzelfall Entscheidungsgrundlagen für einen Geschäftsabschluss oder eine Kreditgewährung liefert. Der Wirtschaftsauskunftsdienst muss die daraus folgende Entscheidung aber nicht selber treffen, um der Auskunftsspflicht nach § 49 Abs. 3 DSG 2000 zu unterliegen.
- Adressverlage dürfen gemäß § 151 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 Betroffenen Daten sogenannte Marketingklassifikationen zuschreiben (z.B. eine Einordnung in eine Zielgruppe an Hand des für eine Wohnlage erhobenen und veröffentlichten statistischen Durchschnittseinkommens). Die Zuschreibung solcher Marketingklassifikationen stellt keine automatisierte Einzelentscheidung dar. Der Adressverlag unterliegt bezüglich der dahinterstehenden (automatisierten) Logik daher nicht der speziellen Auskunftsspflicht nach § 49 Abs. 3 DSG 2000.

Einer der Wirtschaftsauskunftsdienste hat gegen den Bescheid, mit dem eine durch ihn erfolgte Verletzung des Auskunftsrechts nach § 49 Abs. 3 DSGVO festgestellt worden ist, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Ob und inwieweit die drei Entscheidungen rechtskräftig werden, ist noch ungewiss (Stand: 29.3.2016). Eine pseudonymisierte Veröffentlichung im RIS wird gegebenenfalls erfolgen.

Ausgewählte Entscheidungen der DSB

■ Geltendmachung des Auskunftsrechtes durch gewillkürte Vertreter oder Rechtsnachfolger

Bescheid der DSB vom 18.11. 2015, DSB-D122.367/0007-DSB/2015

- Die Datenschutzbehörde hatte zu entscheiden, ob und inwieweit Rechte aus dem DSGVO (Recht auf Auskunft gemäß § 26 DSGVO, Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSGVO) nach dem Tod des Beschwerdeführers - er war während des Verfahrens verstorben - durch den ursprünglich bevollmächtigten Sohn für den Verstorbenen weiterhin im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens vor der Datenschutzbehörde ausgeübt werden können. Der Sohn des Beschwerdeführers sah die Fortsetzung des Verfahrens sowohl in Ansehung seiner Eigenschaft als Universalsukzessor als auch unter analoger Anwendung von § 35 ZPO als berechtigt an.

Die Datenschutzbehörde wies die Anträge des Beschwerdeführers mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung mit Bescheid zurück.

Zum einen erfordert das Grundrecht auf Datenschutz als höchstpersönliches, subjektives Recht für seine Geltendmachung einen (existenten) Rechtsträger: Träger dieses Grundrechtes („jedermann“) können nur lebende Personen sein (so auch explizit für die Grundrechte der EMRK, Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention § 17 Rz 4). Daher sind, wenn im DSGVO von „Daten“ (vgl. § 4 Z. 1 leg. cit.) die Rede ist, immer nur Daten lebender Personen gemeint (vgl. dazu Jahnel, Datenschutzrecht [2010] S. 39 mwN).

Zum anderen erlischt auch nach ständiger Rechtsprechung des VfGH die Rechts- und Parteifähigkeit des Beschwerdeführers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch den Tod: „Über eine Beschwerde kann ungeachtet ihrer Zulässigkeit im Zeitpunkt der Einbringung nicht mehr meritorisch entschieden werden, wenn der Beschwerdeführer verstorben und kein Rechtsträger vorhanden ist, der die Rechtspersönlichkeit des Beschwerdeführers in Ansehung jener Rechte fortsetzt, deren Verletzung in der Beschwerde geltend gemacht worden ist und in welche

der angefochtene Bescheid eingreift. In höchstpersönliche Rechte des Verstorbenen findet eine Rechtsnachfolge nicht statt, womit auch eine Fortsetzung des Verfahrens über solche Rechte durch die Verlassenschaft oder die Erben des Verstorbenen nicht in Betracht kommt (vgl. ZI 2009/03/0161, mwH).“

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Erkenntnis ZI. W214.2113213-1/10E vom 03.12.2015 betreffend die Beschwerde eines Masseverwalters und Verlassenschaftskurators wegen einer Zurückweisung der Beschwerde eines verstorbenen Betroffenen durch die dsb klar festgehalten, „...dass ein postmortaler Persönlichkeitsschutz nach anderen Rechtsvorschriften nicht ausgeschlossen sein muss. Vom DSGVO 2000 ist eine derartiger Rechtsschutz jedoch nicht umfasst.“

Ausgewählte Entscheidungen der Gerichte

■ Entscheidung des BVwG vom 17.11.2015, GZ W214 2114281-1/5E

Mit dieser Entscheidung wies das BVwG die Beschwerde gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde ab. Die Beschwerdeführerin hatte von der Datenschutzbehörde verlangt, Feststellungsklage nach § 32 Abs. 5 DSGVO zu erheben. Die Datenschutzbehörde hatte den Antrag mit Bescheid vom 13.08.2015 zurückgewiesen und ausgeführt, dass kein subjektives Recht auf Klageerhebung durch die Datenschutzbehörde bestehe. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit der genannten Entscheidung diese Rechtsansicht bestätigt.

■ Entscheidung des BVwG vom 20.10.2015, GZ W224 2113499-1/4E

Das BVwG hat auch in diesem Fall die Beschwerde gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde abgewiesen. Die Datenschutzbehörde hatte zuvor den Antrag einer Landwirtin auf Feststellung, dass sie von der AMA aufgrund der Veröffentlichung der von ihr bezogenen Agrarsubventionen in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt worden wäre, abgewiesen. Gleichzeitig hatte die Datenschutzbehörde den Antrag auf Vorlage dieser Frage an den EuGH nach Art. 267 AEUV zurückgewiesen (siehe dazu auch Newsletter 4/2015). Begründend führte das BVwG unter Verweis auf die Entstehung der europarechtlichen Vorgaben zur Veröffentlichung von Empfängern von Agrarsubventionen aus, dass keine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung vorliege. Dagegen wurde Beschwerde an den VfGH erhoben. Der VfGH hat die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 25.2.2016, GZ E 2424/2015, abgelehnt.

Teens & Kids

Klassenfotos nicht ohne Zustimmung ins Web!

Die Gestaltung einer eigenen Homepage oder eine Seite in sozialen Netzwerken ist auch für öffentliche Schulen heute faktisch ein Muss. Datenschutzrechtlich sind solche Webauftritte problematisch, da es derzeit praktisch keine gesetzlichen Regeln dafür gibt. Öffentliche Schulen bzw. die Schulbehörden können sich dafür derzeit nur auf die Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall stützen.

Dabei wird immer wieder darauf vergessen, dass auch digitale Bilddaten ohne Nennung einzelner Namen, etwa die Abbildung einer Schülerin oder eines Schülers auf einem „Klassenfoto der 4a“, personenbezogene Daten sind. Ist nur eine Betroffene oder ein Betroffener nicht einverstanden, so muss das Foto aus dem Web entfernt oder die Schülerin oder der Schüler auf dem Foto unkenntlich gemacht werden.

In einem Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde vergaß die Leitung einer öffentlichen Volksschule das von den Eltern eines Kindes auf einem Formular angekreuzte „Nein“ bei der Zustimmung dazu, „dass Bilder, auf denen mein Kind zu sehen ist, im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepage, Zeitung, TV) zur Ansicht gelangen,“ zu respektieren. Die Schulbehörde hat das anschließende Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde verloren (Bescheid vom 8. Oktober 2015, DSB-D122.347/0005-DSB/2015, RIS).

DVR-Online Tipps und Tricks

Vorlagen für Datenanwendungen

Auf der Seite „Angaben zur Datenanwendung (Seite 1/8)“ stehen Ihnen unter „Auswahl einer Vorlage“ verschiedene Ausfüllmuster zur Verfügung.

Hier eine kleine Auswahl:

- Abwicklung von Ausgleichen und Konkursen
- Aktenverwaltung
- Apotheken-Kundendatenerfassung
- Arbeitsvermittlung
- Baufortschrittsdokumentation - Zeitrafferkamera
- Berufsdetektive – Auftragsverwaltung
- Datenverwendung im Zuge des Bankenpakets
- Flugmedizin (EMPIC Systemsoftware)
- MA001 Personentransport- und Hotelreservierung
- MA002 Zutrittskontrollsysteme
- Mietzins- und Betriebskostenabrechnung
- Personalbereitstellung
- Urkundenerrichtung

- Versicherungsvermittlungs- und Versicherungskundendatei
- Videoüberwachung
- Wildkameras
- PHOTOCOMPARE - Zutrittskontrolle iZm der Verwendung personenbezogener(Bild-)Daten von Skiliftkarten-Benutzern
- Stadionverbotsdatei - Datei zur Festlegung und Aussprache örtlicher Hausverbote sowie zur Beantragung von bundesweiten Stadionverboten

Eine genaue Anleitung für die Verwendung der Vorlagen finden Sie im **Handbuch zu DVR-Online**.

Gesetzesbegutachtung – Stellungnahmen

Die DSB hat zu folgenden Gesetzesvorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)
- Jugendausbildungsgesetz

Weblink:

- [Parlament aktiv: alle Stellungnahmen](#)

Weitere Informationen:



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Österreichische Datenschutzbehörde (DSB), Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, Web: <http://www.dsb.gv.at>

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der DSB ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c MedienG); die gesetzlich gebotenen Angaben sind über folgenden Link abrufbar: <http://www.dsb.gv.at/impressum>.